

82. Kann ein Urteil, durch das die Revision als unzulässig verworfen worden ist, wegen neuerdings aufgefundenener oder benutzbar gewordener Urkunden mit der Restitutionsklage angefochten werden? Ist es insbesondere statthaft, mit einer derartigen Klage auf eine andere Entscheidung darüber anzutragen, ob der Wert des Beschwerdegegenstandes der Revision der gesetzlichen Anforderung entspricht? *B.P.O.* §§ 580 Nr. 7 b, 584 Abs. 1, 590.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 7. Mai 1908 i. S. D. (Restitutionskl.) w. *B.* (Restitutionsbehl.). *Rep.* IV. 174/08.

Der Restitutionskläger war als Beklagter im Hauptverfahren durch das landgerichtliche Urteil vom 5. Januar 1907 für verpflichtet erklärt worden, dem Kläger allen seit dem 1. Januar 1906 aus dem Unfälle vom 5. Februar 1902 entstandenen Schaden zu ersetzen. Seine Berufung wurde zurückgewiesen, und die von ihm hiergegen eingelegte Revision durch das Urteil des Reichsgerichts vom 5. März 1908 als unzulässig verworfen. Das reichsgerichtliche Urteil beruhte auf der Annahme, es sei dem Beklagten nicht gelungen, glaubhaft zu machen, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes der Revision mehr als 2500 *M* betrage. Der Jahresdurchschnitt der ihm durch den Unfall erwachsenen Kur- und Heilungskosten habe bisher nur 81,20 *M* betragen. Der Wert des Beschwerdegegenstandes lasse sich, soweit es sich um diese Kosten handle, nur auf 1000 *M*, und soweit

die Möglichkeit eines Einkommensausfalles durch vorzeitige Pensionierung in Betracht komme, ebenfalls nur auf 1000 *M* veranschlagen.

Nunmehr brachte der Beklagte ein Schreiben des klägerischen Sachwalters, Rechtsanwalts G., vom 13. März 1908 bei, worin dieser unter der Angabe, daß seit 1906 dem Kläger an Kosten für Massage und ärztliche Behandlung einschließlich entstandener Reise- und Verpflegungskosten 363,75 *M* erwachsen seien, ihn, den Beklagten, aufforderte, diesen Betrag binnen bestimmter Frist dem Kläger zu erstatten. Der Beklagte behauptete, er sei auf diese Weise nach Erlassung des Urteils vom 5. März 1908 in den Stand gesetzt, dieses Schreiben des Rechtsanwalts G. zu benutzen. Das Schreiben aber sei eine Urkunde, die in bezug auf den Wert des Beschwergegenstandes eine ihm günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde. Er nahm mit dieser Begründung innerhalb der gesetzlichen Frist das Verfahren beim Reichsgerichte durch Restitutionsklage wieder auf und stellte den Antrag, das Urteil vom 5. März 1908 aufzuheben und in der Hauptsache nach dem von ihm gestellten Revisionsantrage zu erkennen. Der Kläger beantragte, die Restitutionsklage zurückzuweisen.

Das Reichsgericht hat die Klage als unzulässig verworfen aus folgenden

#### Gründen:

„Das mit der Restitutionsklage angefochtene Urteil des Reichsgerichts enthält keine den Klagenanspruch selbst betreffende Entscheidung. Die Restitutionsklage richtet sich vielmehr dagegen, daß das Reichsgericht den Beklagten mit seinen Revisionsbeschwerden überhaupt nicht gehört hat, weil es einen der prozessrechtlichen Anforderung entsprechenden Wert des Beschwergegenstandes nicht für glaubhaft gemacht erachtete. Wenn der Kläger behauptet, ihm sei neuerdings die Benutzung einer Urkunde möglich geworden, die ihrem Inhalte nach geeignet gewesen wäre, das Vorhandensein der Revisionssumme klarzustellen und damit zugleich über die Zulässigkeit des Rechtsmittels eine ihm günstige Entscheidung herbeizuführen, so kommt es zunächst nicht darauf an, die Richtigkeit dieser Behauptung zu prüfen und damit auf die Frage einzugehen, ob der geltend gemachte Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens sachlich zutrifft (§ 590 Abs. 2 B.P.O.), sondern es entsteht gemäß § 589 an erster Stelle die Frage, ob gegenüber einem Urteile des Revisionsgerichts, wie es

hier vorliegt, die Wiederaufnahme des abgeschlossenen Prozeßverfahrens aus einem derartigen Restitutionsgrunde überhaupt statthaft ist. Diese Frage aber mußte verneint werden.

Die in § 580 enthaltene Vorschrift, wonach die Restitutionsklage stattfindet:

. . . „wenn die Partei . . .

- b) eine (andere) Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, welche eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde“,

ist freilich in ihrem Wortlaute so allgemein gehalten, daß sie den Fall einer fehlerhaften Entscheidung über die Zulässigkeit eines Rechtsmittels mitzuumfassen scheint. Auf den ersten Blick gewinnt man überhaupt von allen im § 580 aufgereihten Restitutionsgründen den Eindruck, daß sie nicht nur dann zur Anwendung kommen können, wenn die den Rechtsstreit wiederaufnehmende Partei gegen die Fehlerhaftigkeit der rechtskräftigen Sachentscheidung ankämpfen will, sondern ebenso dann, wenn sie ihr Unterliegen auf eine Verkürzung prozessualer Rechte zurückführt. Es kommt hinzu, daß für die Zulassung der Restitutionsklage in den Fällen des § 580 Gründe der Billigkeit bestimmend gewesen sind,

vgl. die Begründung zu den §§ 517—530 des Entwurfs der Zivilprozeßordnung S. 334,

und daß die Unbilligkeit bei einem Unterliegen aus prozessualen Gründen ebenso schwer ins Gewicht fallen kann, wie bei einem Fehlgehen der Sachentscheidung.

Allein auf der anderen Seite ergeben sich sowohl aus dem Gesetze selbst, als auch aus den Gesetzesmaterialien schwerwiegende Bedenken gegen eine Auslegung des § 580 von derartig weitgehender Allgemeinheit. Zwingende Gründe nötigen vielmehr dazu, diese Gesetzesvorschrift für die meisten der in ihr vorgesehenen Restitutionsfälle und so namentlich auch für den Fall des neuerlichen Auffindens oder Benutzbarwerdens von Urkunden (Nr. 7b) darauf einzuschränken, daß die wiederaufnehmende Partei in ihren Rechten durch die den Anspruch selbst betreffende Entscheidung verletzt ist und daß es sich unmittelbar um eine Berichtigung dieser Entscheidung handelt.

Hierauf weisen zunächst, soweit mit der Wiederaufnahmeklage ein Revisionsurteil angefochten wird, die Vorschriften der §§ 584

Abf. 1 und 590 hin. Nach § 584 Abf. 1 entscheidet, wenn ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urteil auf Grund des § 580 Nr. 1—3, 6, 7 angefochten wird, über die Wiederaufnahme nicht das Revisionsgericht, sondern das Berufungsgericht. Die Aufgabe des für die Restitutionsklage zuständigen Gerichts ist jedoch nach § 590 Abf. 1, 2 nicht auf die Entscheidung über den Grund und die Zulässigkeit der Wiederaufnahme beschränkt; vor ihm hat vielmehr auch die Verhandlung zur Hauptsache, insoweit diese von dem Anfechtungsgrunde betroffen wird, stattzufinden. Sie bildet mit der Verhandlung über Grund und Zulässigkeit entweder von vornherein und in Wirklichkeit eine Einheit, oder sie hat im Falle der angeordneten Trennung als die Fortsetzung der Verhandlung über Grund und Zulässigkeit zu gelten (§ 590 Abf. 2 Satz 2). Diese Vorschriften lauten so uneingeschränkt und lassen die Möglichkeit einer Verschiebung der Zuständigkeiten in ihrer bedingungslosen Fassung so wenig zu, daß, wollte man außer der in der Revisionsinstanz etwa erlassenen Sachentscheidung (§ 565 Abf. 3) auch das Verfahren des Revisionsgerichts und die Entscheidung über die Zulässigkeit der Revision nach Maßgabe des § 580 Nr. 1—3, 6, 7 für anfechtbar halten, sowohl die Entscheidung über die Zulässigkeit der Revision, als auch die Revisionsentscheidung selbst dem Berufungsgerichte zufallen würde. Dieses widersinnige Ergebnis ist der Wahrnehmung des Restitutionsklägers im vorliegenden Falle nicht entgangen. Er glaubt darüber hinwegkommen zu können, indem er eine Umdeutung des § 584 für geboten und ohne weiteres die Zuständigkeit des Revisionsgerichts für begründet hält. Die Unrichtigkeit dieser Annahme ergibt sich jedoch auch aus der Entstehungsgeschichte der Gesetzesvorschrift.

Zur § 523 des Entwurfs zur Zivilprozeßordnung, der mit dem jetzt in Geltung befindlichen § 584 sachlich übereinstimmt, war eine ausdrückliche Bestimmung des Inhalts, daß in den Fällen des § 580 Nr. 1—3, 6, 7 (§ 519 Nr. 1—3, 6, 7 des Entwurfs) das Berufungsgericht zuständig sein sollte, noch nicht enthalten. Die Motive ergaben jedoch, daß man von dieser Zuständigkeit annahm, sie sei ohne weiteres im Wesen der Sache begründet, und daß man sie nur aus diesem Grunde in dem vorgeschlagenen Gesetzestexte auf die Vorschrift glauben beschränken zu können, daß zuständig sei:

„wenn ein in der Instanz der Revision erlassenes Urteil auf Grund der §§ 518, 519 Nr. 4, 5 angefochten wird, das Gericht dieser Instanz.“

Während nun zum vierten Buche der Zivilprozeßordnung in den allgemeinen Bemerkungen der Begründung auf eine innere Verschiedenheit hingewiesen wurde, die zwischen der Nichtigkeitsklage auf der einen und der Restitutionsklage — hier also allen Fällen der Restitutionsklage — auf der anderen Seite bestände (S. 334), wurden in der Begründung zu § 523 (jetzt § 584) die Fälle der Nichtigkeitsklage (§ 518 des Entwurfs, § 579 des Gesetzes) sowie die in § 519 Nr. 4, 5 des Entwurfs (jetzt § 580 Nr. 4, 5) vorgesehenen Restitutionsfälle zu den übrigen Fällen der Restitutionsklage in einen Gegensatz gebracht. Von den Gründen der Nichtigkeitsklage und von den beiden ihnen an die Seite gestellten Restitutionsgründen des § 519 Nr. 4, 5, die — wie daselbst bemerkt wurde — eine gleiche Behandlung deshalb erforderten, weil sie dem Nichtigkeitsgrunde des § 518 Nr. 1 (jetzt § 579 Nr. 2) nahe ständen, heißt es, daß sie eine ausnahmsweise Behandlung der Kompetenz rechtfertigten. Ihnen gegenüber werden die Restitutionsgründe, auf die das nicht zutrifft, also die jetzt im § 580 Nr. 1—3, 6, 7 vorgesehenen Wiederaufnahmefälle, in ihrem Wesen damit gekennzeichnet, daß sie „lediglich eine bestimmte Ergänzung oder Berichtigung des Sachverhältnisses bezwecken“; sie müßten darum selbst dann in der Berufungsinstanz angebracht werden, wenn das Revisionsurteil formell das allein anfechtbare sei. Auf die nämlichen Restitutionsgründe, sowie darauf, daß sich aus ihrem Inhalte und Wesen die Zuständigkeit des Berufungsgerichts nach Annahme der Motive von selbst ergäbe, bezieht sich auch die Schlußbemerkung: „Bei einem Revisionsurteile, welches eine anderweite Entscheidung der Sache selbst nicht gibt, können die auf das Sachverhältnis bezüglichen Restitutionsgründe gar nicht in Frage kommen“ (vgl. S. 340 der Begründung).

Hiernach ließ also die Begründung des Entwurfs keinen Zweifel darüber, daß — von den Fällen der Nichtigkeitsklage und den beiden besonderen Restitutionsfällen des § 519 Nr. 4, 5 abgesehen — in allen Restitutionsfällen eine Durchbrechung der Rechtskraft des Urteils nur gestattet sein sollte, wenn der Restitutionsgrund, und so auch, wenn im Falle des § 519 Nr. 7b (jetzt § 580 Nr. 7b) die neu auf-

gefundenen oder neuerdings benutzbar gewordene Urkunde für die Sachentscheidung über den Anspruch selbst von Bedeutung sei, nicht dagegen, wenn die das Verfahren wiederaufnehmende Partei sich lediglich über eine Beeinträchtigung ihrer prozessualen Rechte oder über einen Fehler des Verfahrens klagen beschweren zu können. Für derartige Restitutionsklagen kann aber ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urteil geeignete Angriffspunkte immer nur insoweit darbieten, als das Revisionsgericht unter Anwendung des § 565 Abs. 3 B.P.O. (§ 504 Abs. 3 des Entwurfs) in der Sache selbst erkannt hat. Da nun in diesem Teile das anzufechtende Urteil stets die von dem Berufungsgerichte getroffenen tatsächlichen Feststellungen zur Grundlage hat (§ 561 B.P.O., § 500 des Entwurfs) und gerade diese Feststellungen als das eigentliche Angriffsziel angesehen wurden, so erklärt es sich hieraus, daß von vornherein die Zuständigkeit des Berufungsgerichts für selbstverständlich und eine ausdrückliche Vorschrift hierüber nicht einmal für erforderlich gehalten wurde.

Die Darlegungen in der Begründung des Regierungsentwurfs sind demnach in der Kommission des Reichstages nicht nur ohne Widerspruch geblieben,

vgl. Sahn, Materialien zur B.P.O. Bd. 1 (erste Lesung) S. 746 und Bd. 2 (zweite Lesung) S. 1017,

sondern die Kommission hat es sogar für erforderlich gehalten, ihnen in dem Gesetzestexte selbst Ausdruck zu geben. Denn erst hier, in der Kommission des Reichstages, ist dem § 523 des Entwurfs die ausdrückliche Bestimmung eingefügt worden, daß, wenn ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urteil auf Grund des § 519 Nr. 1—3, 6, 7 (jetzt § 580 Nr. 1—3, 6, 7) angefochten wird, das Berufungsgericht zuständig ist.

Vgl. die Zusammenstellungen der Kommissionsbeschlüsse bei Sahn, Materialien Bd. 2 S. 927 und S. 1232.

Im Reichstage endlich fand § 523 des Entwurfs in der ihm durch die Kommission gegebenen, mit der jetzigen Gesetzesvorschrift des § 584 übereinstimmenden Fassung unveränderte und widerspruchsfreie Annahme.

Vgl. Sahn, a. a. O. Bd. 2 S. 1287 flg. und § 1309 flg.

Die Unstatthaftigkeit der erhobenen Restitutionsklage folgt daher im gegebenen Falle nicht erst daraus, daß die vom Restitutionskläger

beigebrachte Urkunde zu der Zeit, als das angefochtene Urteil erging, noch nicht vorhanden war.

Vgl. die Urteile des R.G.'s vom 4. März 1901, Entsch. in Zivils. Bd. 48 S. 385 und Rep. IV. 388/07 vom 8. April 1908.

Vielmehr kann ein die Revision als unzulässig verwerfendes Urteil auf Grund des § 580 Nr. 7b überhaupt nicht angefochten werden, gleichviel ob die Urkunde, auf die sich der Restitutionskläger neuerdings berufen will, vor oder nach der dem Urteile vorangehenden mündlichen Verhandlung entstanden ist.

Den Gesetzesabsichten würde es aber endlich vollends widersprechen, wollte man die Restitutionsklage auf Grund neuer Urkunden sogar zu dem Zwecke zulassen, daß über das Vorhandensein der Revisionssumme anderweit verhandelt und entschieden werde. Schon in dem ordentlichen Verfahren der Revisionsinstanz ist die Entscheidung darüber, ob der Wert des Beschwerdegegenstandes der Anforderung des § 546 Abs. 1 entspricht, ausschließlich auf Grund des zur Zeit der Entscheidung vorliegenden Urkundenmaterials zu erlassen. Beweise, die nicht sofort verwertet werden können, sind nach § 546 Abs. 3 in Verbindung mit § 294 Abs. 2 von vornherein ausgeschlossen. Und schließlich kann nach gegenwärtigem Prozeßrecht über die Zulänglichkeit des Wertes sogar vorab ohne mündliche Verhandlung entschieden werden (§ 554a Abs. 2). Überdies müßte, wenn man dem Revisionskläger gestatten wollte, die Frage nach dem Vorhandensein der Revisionssumme mit dem Ziele der Bejahung durch Restitutionsklage von neuem zur gerichtlichen Entscheidung zu stellen, dies mit gleichem Grunde binnen fünf Jahren (§ 586 Abs. 2 Satz 2) auch dem Revisionsbeklagten mit dem Ziele der Verneinung gestattet sein. Beides wäre gleich verfehlt.“ . . .